



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00404**
Datum: 28.11.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wagner, Gisela
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich Entscheidung
Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.01.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.02.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Stadträtin Frau Wagner zur Ablehnung von
Vollstreckungsmaßnahmen**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, Vollstreckungsmaßnahmen im Auftrag des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservices abzulehnen und an diesen zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für Vollstreckungsmaßnahmen zum Einzug rückständiger Rundfunkgebühren fehlen.

Gez. Gisela Wagner
Stadträtin

Begründung:

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (kurz: Beitragsservice) ersucht die Stadt Halle als Vollstreckungsbehörde um Vollstreckungshilfe zur Vollstreckung von säumigen Rundfunkbeitragszahler.
Da aber der Beitragsservice lt. Impressum eine **nicht rechtsfähige** Gemeinschaftseinrichtung ... zum **Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge** ist, steht

sie mit der Tätigkeit eines Inkassounternehmens unter Erlaubniszwang. Ein Unternehmen, das nicht über die behördliche Erlaubnis verfügt, darf nicht als Inkassounternehmen arbeiten. Als solches ist der Beitragsservice nicht registriert und ist demzufolge auch nicht zur gewerbsmäßigen Einziehung von Forderungen legitimiert, d. h. der Beitragsservice hat absolut keine Befugnis zum Einzug irgendwelcher Beträge.

Damit ist der sogenannte **Rundfunkbeitrags“staats“vertrag** ein handelsrechtlicher Vertrag, der von allen Beteiligten zu Lasten Dritter (den Bürgern) abgeschlossen wurde. Deshalb werden die Kommunen von diesem Beitragsservice beauftragt, bei säumigen Beitragszahlern ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Hier hat die Stadt Halle als Vollstreckungsbehörde zu prüfen, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Die Vollstreckung darf jedoch erst beginnen, wenn:

1. Gegen den Leistungsbescheid oder gegen die Vollstreckungsurkunde kein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann,
2. Die Geldforderung fällig ist,
3. Den Vollstreckungsschuldnern die Vollstreckung durch eine Mahnung angedroht worden ist, und
4. Die in der Mahnung bestimmte Zahlungsfrist verstrichen ist.

Die vom Beitragsservice zugesandten Vollstreckungsersuchen lassen es i. d. R. mangels notwendiger Angaben (z. B. Leistungsbescheide, Angaben zur Zustellung, Fälligkeitsdatum, Anträge zur Befreiung bzw. Ermäßigung der Beiträge, Unterschrift des Verantwortlichen seitens Beitragsservice, etc.) nicht zu, dass die Stadt Halle als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsvoraussetzungen pflichtgemäß prüfen kann. Andererseits haftet die Stadt Halle als Vollstreckungsbehörde bei einer Vollstreckungsmaßnahme, wenn sich herausstellt, dass eine Vollstreckung nicht hätte erfolgen dürfen.

Menschen, die eine Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen, müssen dies bei dem Beitragsservice mit Originalbelegen bzw. notariell beglaubigte Kopien sowie Unterschrift einreichen. Das gleiche mindestens kann die Stadt Halle vom Beitragsservice verlangen, wenn sie als Vollstreckungsbehörde für diesen Beitragsservice handeln soll. Deshalb wird beantragt, dass die Stadtverwaltung alle hinsichtlich der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht prüfbaren Vollstreckungsersuchen an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zurückzusenden.

Damit würde sich die Stadt Halle unnötigen Ärger, Zeit und Geld, auch bei einer evtl. Prozessflut, ersparen, denn neben einzelnen Bürgern klagen auch Unternehmen gegen diese ungerechte Zwangsfinanzierung. Diese Beitragszahlung gleicht einer Zwecksteuer, die aber nach dem Grundgesetz aus guten Gründen verboten ist. Jeder Mensch hat das Recht, nicht gezwungen zu werden, Firmen oder Unternehmungen zu finanzieren, deshalb ist auch eine Reform des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages dringend erforderlich. In der Anlage ist ein Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke als Muster angefügt, welche das Ersuchungsschreibens als Vollstreckungsbehörde an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zurückgegeben hat.

Anlagen:

Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich GB I

Halle, 05.12.2014

Sitzung des Stadtrates am 17.12.2014

**Betreff: Antrag der Stadträtin Frau Wagner zur Ablehnung von
Vollstreckungsmaßnahmen**

Vorlagen-Nummer: VI/2014/00404

TOP: 8.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Vollstreckungsbehörde ist nicht verpflichtet, bei Amtshilfen die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen. Nach **§ 7 VwVG LSA** hat die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde zu bescheinigen, dass der Leistungsbescheid oder die Vollstreckungsurkunde gemäß **§ 2 Abs. 2 VwVG LSA** vollstreckbar ist.

Gem. § 24 Abs. 1 VwVG LSA kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung bis zur Entscheidung von Vollstreckungsgläubigern ganz oder teilweise einstellen, wenn die Vollstreckung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange für die Vollstreckungsschuldner wegen besonderer Umstände eine unbillige Härte bedeuten würde.

Bislang hat auch die die Vollstreckungsbehörde der Stadt Halle in besonderen Fällen auf dieser Rechtsgrundlage ihren Ermessensspielraum in Anspruch genommen und die Ersuchen an den Rundfunkbeitragsservice mit der Bitte um Prüfung zurückgegeben.

Sofern sich daraus andere Sachverhalte ergeben, stellt der Rundfunkbeitragsservice gegenüber der Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung ein.

Egbert Geier
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: keine